

# Satzung des Landesverbandes Bayerischer Tonkünstler e. V. (LVBT)

beschlossen von der Delegiertenversammlung am 05. April 2003<sup>1</sup>; geändert von der Delegiertenversammlung am 16. April 2005<sup>2</sup>,  
geändert von der Delegiertenversammlung am 28.03.2009<sup>3</sup>

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesverband Bayerischer Tonkünstlerverband e.V. (LVBT) im Deutschen Tonkünstlerverband (DTKV)“.
- (2) Der LVBT ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer VR 6629 eingetragen und hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck, Vereinsziel

- (1) Der Zweck des LVBT ist die Interessenvertretung des gesamten Spektrums der Musikberufe durch Zusammenfassung aller Aktivitäten aus den regionalen Tonkünstlerverbänden und die Vertretung der Interessen Privater Musikinstitute.
- (2) Die Ziele des LVBT sind die Förderung der fachlichen und sozialen Belange des Berufsstandes, Sicherung der Qualität und der finanziellen Grundlagen Privater Musikinstitute sowie die Mitarbeit in allen Fragen des Musiklebens auf Landesebene.
- (3) Der Verwirklichung des Zwecks und der Erreichung der Ziele des LVBT dienen die folgenden Aufgaben:
  - a) Förderung der fachlichen und sozialen Belange des Berufsstandes auf Landesebene gegenüber Behörden, Institutionen, Auftraggebern und der Öffentlichkeit,
  - b) Mitarbeit in allen Fragen des Musiklebens, insbesondere bei der Neugestaltung der Musikerziehung im Hinblick auf die Anforderungen der Gegenwart, auf Landesebene durch Zusammenarbeit mit Behörden, Institutionen anderen künstlerisch und pädagogisch tätigen Einrichtungen sowie den Musikerziehern aller Fachrichtungen,
  - c) Veranstaltung von Konzerten,
  - d) Förderung der Musik des 20. und 21. Jahrhunderts,
  - e) Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Informationsveranstaltungen,
  - f) Förderung des musikalischen Nachwuchses,
  - g) Vertretung und Förderung der schaffenden und ausübenden Musiker,
  - h) Vertretung und Förderung Privater Musiklehrer,
  - i) Vertretung und Förderung Privater Musikinstitute
  - j) Herausgabe von Publikationen, Dokumentationen, Multimedia und anderen Datenträgern,
  - k) Mitwirkung bei Wettbewerben (z. B. Jugend musiziert) und Durchführung eigener Wettbewerbe,
  - l) Gutachter Tätigkeit gegenüber Behörden und Institutionen,
  - m) Unterstützung bei der Gewährung von Hilfe in sozialen Nötfällen.
- (4) Um seine Aufgaben zu realisieren ist der LVBT bestrebt, Zuschüsse aus öffentlichen Haushaltsmitteln und Zuwendungen Dritter zu erhalten sowie eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

## § 3 Organisation

- (1) <sup>1</sup>Der LVBT ist ein Zusammenschluss einzelner regionaler Tonkünstlerverbände. <sup>2</sup>Regionale Tonkünstlerverbände werden auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand des LVBT aufgenommen.
- (2) Die regionalen Tonkünstlerverbände erkennen mit ihrem Beitritt zum LVBT dessen Satzung und Beitragsordnung an.
- (3) Die Satzungen der regionalen Tonkünstlerverbände sollen im Interesse der gemeinsamen Aufgabe der Satzung des LVBT nicht widersprechen.
- (4) <sup>1</sup>Ein regionaler Tonkünstlerverband scheidet aus dem LVBT aus
  - a) durch einen 3 Monate zuvor angekündigten Austritt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres,
  - b) durch Ausschluss, den der Vorstand des LVBT aussprechen kann, wenn ein regionaler Tonkünstlerverband den Aufgaben und Interessen des LVBT zuwiderhandelt oder auf andere Weise das Ansehen des LVBT schädigt bzw. gefährdet oder einen Beschluss der Delegiertenversammlung nicht anerkennt bzw. umsetzt oder gegen einen solchen verstößt.<sup>2</sup>Gegen den Ausschluss steht dem regionalen Tonkünstlerverband die Berufung an die Delegiertenversammlung des LVBT zu. <sup>3</sup>Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen.

## § 4 Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen

- (1) Die Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen im LVBT wird durch Aufnahme in einen regionalen Tonkünstlerverband erworben.

- (2) Voraussetzung für die Aufnahme ist der Nachweis einer entsprechenden Vorbildung und Leistung im Musikberuf.
- (3) <sup>1</sup>Natürliche und juristische Personen, die bereit sind, den Zweck und die Ziele des LVBT aktiv und/oder materiell zu unterstützen, können als fördernde Mitglieder – auch direkt vom LVBT aufgenommen werden. <sup>2</sup>Direkt vom LVBT aufgenommene fördernde Mitglieder werden einem regionalen Tonkünstlerverband zugewiesen.
- (4) Personenbezogene Daten von Mitgliedern können in Dateien gespeichert, geändert, gelöscht oder aus Dateien übermittelt werden, soweit die Datenverarbeitung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des LVBT liegt.
- (5) <sup>1</sup>Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Beitrags an einen regionalen Tonkünstlerverband verpflichtet. <sup>2</sup>Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.
- (6) Der LVBT kann Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des LVBT ernennen.
- (7) Die Mitgliedschaft im LVBT erlischt gleichzeitig mit der in einem regionalen Tonkünstlerverband.
- (8) <sup>1</sup>Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn von mehr als einem Drittel der Stimmen die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. <sup>2</sup>Der Vorstand kann eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen, wenn besondere Umstände dies erfordern.
- (9) <sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlussfähig. <sup>2</sup>Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreibt. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des LVBT sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 6 Delegiertenversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des LVBT und Mitgliederversammlung im Sinne des BGB. <sup>2</sup>Sie wird vom Vorstand jährlich einmal schriftlich zu einer ordentlichen Tagung (Delegiertenversammlung) einberufen und vom Vorsitzenden geleitet.
- (2) <sup>1</sup>An der Delegiertenversammlung nehmen die Delegierten, der erweiterte Vorstand und der Geschäftsführer (sofern bestellt) teil. <sup>2</sup>Delegierte sind kraft ihres Amtes die 1. Vorsitzenden der regionalen Tonkünstlerverbände.
- (3) Delegierte der regionalen Tonkünstlerverbände haben
- a) bei bis zu 100 Mitgliedern des entsendenden Tonkünstlerverbands eine,
  - b) bei mehr als 100 Mitgliedern des entsendenden Tonkünstlerverbands eine zweite,
  - c) bei mehr als 300 Mitgliedern des entsendenden Tonkünstlerverbands eine dritte und
  - d) bei mehr als 600 Mitgliedern des entsendenden Tonkünstlerverbands eine vierte Stimme.
- (4) Mitglieder des Vorstands haben kraft ihres Amtes je eine Stimme.
- (5) Die Teilnehmer an der Delegiertenversammlung erhalten Einladung, Tagesordnung, Anträge und sonstige Tagungsunterlagen möglichst zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung.
- (6) Anträge an die Delegiertenversammlung müssen 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung in der Geschäftsstelle des LVBT eingegangen sein.

## **§ 7 Aufgaben der Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere:
- a) Bestimmung der grundlegenden Angelegenheiten der Arbeit des LVBT,
  - b) Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Rechenschaftsberichts des Vorstands und Aussprache darüber,
  - c) Entgegennahme der Berichte der regionalen Tonkünstlerverbände sowie der Sprecher der von der Delegiertenversammlung eingerichteten Ausschüsse und Aussprache darüber,
  - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Aussprache darüber,
  - e) Entlastung des Vorstands,
  - f) Beschlussfassung über die eingereichten Anträge,
  - g) Festsetzung der Abgabe an den Verein,
  - h) Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag,
  - i) Wahl des Vorstands,
  - j) Bestellung von zwei Kassenprüfern,

- k) Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen zur Optimierung der Arbeit des LVBT
- l) Festlegung des Verbandsorgans,
- m) Beschluss über den Anschluss an Dachverbände und andere Organisationen bzw. den Austritt aus ihnen,
- n) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern des LVBT ,
- o) Festsetzung des Tagungsorts der nächsten Delegiertenversammlung,
- p) Beschlussfassung über Änderungen von Satzung und Beitragsordnung,
- q) Beschlussfassung über die Auflösung des LVBT und die Verwendung des Vermögens des VBT.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
- d) Schatzmeister,
- e) Schriftführer.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand ist das oberste ausführende und repräsentierende Organ des LVBT. <sup>2</sup>Seine Arbeit erfolgt im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung. <sup>3</sup>Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Vertretung des LVBT nach außen,
- b) die Koordinierung der Arbeit der örtlichen Tonkünstlerverbände und der Ausschüsse.

(3) <sup>1</sup>Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Sprechern der von der Delegiertenversammlung eingerichteten Ausschüsse. <sup>2</sup>Diese nehmen nach Bedarf und besonderer Einladung an den Sitzungen des Vorstands teil.

(4) <sup>1</sup>Die Amtszeit des Vorstands beträgt 3 Jahre. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. <sup>4</sup>Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung, bei der die Nachwahl zu erfolgen hat, eine kommissarische Vertretung bestellen.

(5) <sup>1</sup>Der LVBT wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und den Stellvertretern vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. <sup>2</sup>Im Innenverhältnis gilt, dass die beiden Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind und auch nur in der Reihenfolge, die bei ihrer Wahl festgelegt wurde.

(6) <sup>1</sup>Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. <sup>2</sup>Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Delegiertenversammlung mitgeteilt werden.

## **§ 9 Auflösung**

(1) Zur Auflösung des LVBT bedarf es der 3/4 Mehrheit der Stimmen in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung.

(2) <sup>1</sup>Bei Auflösung des LVBT beschließt die Delegiertenversammlung, welchen Institutionen Der Musikkultur das Verbandsvermögen zum Zwecke der Förderung der Musikpflege zuzuführen ist. <sup>2</sup>Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist nicht zulässig.

## **§ 10 Geschäftsordnung**

Allgemeine Anweisungen und Durchführungsbestimmungen im Rahmen dieser Satzung für eine zweckmäßige Führung und Abwicklung der Geschäfte regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung des LVBT.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

---

<sup>1</sup> Die Satzung wurde am 23.10.2003 eingetragen: Amtsgericht München, VR 6629

<sup>2</sup> Die Satzungsänderungen wurden am 22.09.2005 eingetragen: Amtsgericht München, VR 6629

<sup>3</sup> Die Satzungsänderungen wurden am 31.07.2009 eingetragen: Amtsgericht München, VR 6629